



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## **Entscheidungshilfe zur Bestimmung von Bußgeldern zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)**

Fassung: Oktober 2021

Diese Entscheidungshilfe stellt auf das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) ab, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) mit Wirkung zum 01.01.2020. Es finden sich aber auch Hinweise zur Ahndung von Verstößen, die vor dem 01.01.2020 begangen wurden.

## **Vorwort**

Bereits mit der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht ging eine Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Geldwäschepräventionspflichten einher. Für die meisten Ordnungswidrigkeiten forderte die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie eine Anhebung des Bußgeldrahmens von bislang EUR 100.000 auf EUR 1 Mio. bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften. Für bestimmte Verpflichtete wurde der Bußgeldrahmen sogar auf bis zu 5 Mio. EUR sowie die Möglichkeit einer umsatzbezogenen Geldbuße (max. 10 Prozent des Gesamtumsatzes) angehoben. Für die übrigen Fälle verblieb der Bußgeldrahmen mit der Neufassung des GwG i.d.F. v. 23.06.2017 bei EUR 100.000. Mit der Anpassung des GwG zum 01.01.2020 hat der Gesetzgeber eine weitere Verschärfung der Sanktionen vorgenommen. Einige Ordnungswidrigkeiten können nunmehr auch fahrlässig begangen werden, während bislang zumindest Leichtfertigkeit Voraussetzung für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit war. Gleichzeitig wurde der Bußgeldrahmen für vorsätzlich begangene Regel-Verstöße von EUR 100.000 auf EUR 150.000 angehoben, der Bußgeldrahmen für leichtfertige Regel-Verstöße von EUR 50.000 auf EUR 100.000 angehoben und der für fahrlässige Pflichtverstöße auf EUR 50.000 festgelegt.

Ziel dieser Entscheidungshilfe soll es sein, eine kammerübergreifend möglichst einheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des GwG in Bezug auf verpflichtete Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sicherzustellen. Die zuständigen Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden i.S.v. § 50 Nr. 3 GwG und zugleich als Verwaltungsbehörden für Ordnungswidrigkeiten gem. § 73b Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sollen hierdurch unterstützt werden, insbesondere materielle Verstöße gegen das GwG zügig zu verfolgen und zu ahnden.

Die Entscheidungshilfe entbindet die Verwaltungsbehörden nicht davon, Ermessen nach den gesetzlichen Zumessungskriterien gemäß § 17 OWiG unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles auszuüben. Zweck der Entscheidungshilfe ist es, die Anwendung von § 56 GwG (Bußgeldvorschriften im GwG) in Bezug auf verpflichtete Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände zu vereinheitlichen, einen Beitrag zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu leisten und die Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes zu gewährleisten.

Den Rechtsanwaltskammern wurde die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG erst zum 01.01.2020 zugewiesen. Dementsprechend fehlten ursprünglich bei Abfassung der ersten Entscheidungshilfe noch eigene Erfahrungswerte beim Vollzug der entsprechenden Bußgeldbestimmungen. Die nunmehr in der Praxis gewonnenen Erfahrungen wurden in dieser Fassung umgesetzt. Gleichwohl sollen die Empfehlungen in dieser Entscheidungshilfe weiterhin unter Beachtung der Vollzugspraxis und hierzu ergangener Rechtsprechung evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

Berlin im Oktober 2021

# Inhalt

<b>Vorwort .....</b>	<b>2</b>
Einleitung .....	4
<b>A.    Allgemeine Ausführungen und Berechnungsgrundsätze für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen .....</b>	<b>5</b>
<b>I.    Ordnungswidrigkeitenverfahren .....</b>	<b>6</b>
1.    Allgemeines .....	6
2.    Bußgeldbemessung .....	8
2.1 Grundbetrag (1. Schritt) .....	8
2.2 Erhöhung oder Ermäßigung des Grundbetrags (2. Schritt) .....	9
2.3 Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse/Leistungsfähigkeit (3. Stufe) .....	11
2.4 Gesamtabwägung (4. Stufe) .....	13
3.    Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße .....	13
4.    Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen .....	13
5.    Berechnungsbeispiele .....	14
6.    Besonderheiten .....	16
6.1 Besondere Personengruppen .....	16
6.2 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils/Einziehung des Wertes von Taterträgen .....	17
7.    Verjährung .....	18
8.    Hinweis zu anderen Rechtsgebieten .....	19
<b>II.    Einspruchsverfahren .....</b>	<b>19</b>
<b>III.   Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft/das Gericht .....</b>	<b>20</b>
<b>IV.   Geldbuße und Kosten .....</b>	<b>21</b>
<b>B.    Grundbeträge .....</b>	<b>24</b>
<b>C.    Checkliste zur Bußgeldbemessung .....</b>	<b>36</b>

## Einleitung

Mit der umfassenden Novellierung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurden neue Bußgeldtatbestände aufgenommen und bestehende Tatbestände angepasst. Das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat mit Wirkung zum 01.01.2020 das GwG erneut maßgeblich angepasst und weitere Bußgeldtatbestände aufgenommen und erneut bestehende Tatbestände angepasst.

Die Änderungen und Erweiterungen der Bußgeldtatbestände dienen zum einen der Umsetzung der in Art. 58 Abs. 1 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie niedergelegten Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Verstöße gegen die aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie erlassenen Vorschriften mit „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden“ Sanktionen zu belegen. Zum anderen dienen die Änderungen und Erweiterungen der Bußgeldtatbestände der Umsetzung von Art. 59 Abs. 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie, wonach zumindest die Verstöße gegen folgende Pflichten der Vierten Geldwäscherichtlinie bezüglich

- Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Art. 10 bis 24),
- Verdachtsmeldungen (Art. 33 bis 35),
- Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Art. 40) und
- interner Kontrollen der Verpflichteten (Art. 45 und 46)

sowie die Verstöße gegen die in den Abschnitten 4 (Transparenzregister), und 5 (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) des GwG normierten Pflichten zu sanktionieren sind.

Die vorliegende Entscheidungshilfe zur Bestimmung der Höhe der Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG verfolgt das Ziel, kammerübergreifend einheitliche Maßstäbe für die Festsetzung der Höhe der Bußgelder festzulegen. Da sie sich ihrerseits an den Entscheidungshilfen orientiert, die mehrere Bundesländer im Bereich der Güterhändler- und Makleraufsicht aufgestellt haben, wird auch der Bezug zu anderen Verpflichtetengruppen im Nicht-Finanzsektor hergestellt. Sie soll den für die Aufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeiständen zuständigen Rechtsanwaltskammern in Deutschland als interne Anwendungshilfe dienen, damit möglichst bundesweit bei der Ahndung von Verstößen nach dem GwG einheitliche Bußgeldsätze zugrunde gelegt werden.

Diese Entscheidungshilfe, die regelmäßig evaluiert wird, richtet sich daher in erster Linie an die in den Rechtsanwaltskammern für die Geldwäschaufsicht und die Ahndung diesbezüglicher Verstöße zuständigen Vorstandsmitglieder sowie die insoweit zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstellen. Sie ist darüber hinaus aber auch interne Informationsquelle für diejenigen, die an anderer Stelle für die Anwendung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) sorgen müssen. Neben Maßstäben zur Bestimmung der Bußgeldhöhe enthält die Entscheidungshilfe daher auch allgemeine Informationen zum Ordnungswidrigkeiten- und Einspruchsverfahren.

## A. Allgemeine Ausführungen und Berechnungsgrundsätze für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen

Die Entscheidungshilfe soll übergreifend ein möglichst gleichmäßiges Verwaltungshandeln bei im Wesentlichen gleich gelagerten Ordnungswidrigkeiten durch die Rechtsanwaltskammern als Verfolgungs- und Ahndungsbehörden gewährleisten. Die im Teil B angegebenen Grundbeträge machen jedoch eine Prüfung der Einzelfallumstände in Ausübung des Ermessens nach den Zuordnungskriterien des § 17 Abs. 3 OWiG nicht entbehrlich.

Die Bemessung und Festsetzung der Bußgeldhöhe erfolgt in **vier Schritten** (vgl. Ziff. 1.2.):

1. Zunächst ist bei einem Verstoß von dem Grundbetrag gemäß Teil B der Entscheidungshilfe auszugehen. Die Bemessung des jeweiligen Grundbetrags orientiert sich an dem objektiven Gewicht des Verstoßes abhängig von dem Zweck und der Bedeutung der jeweils zugrundeliegenden Pflichten des GwG, den potentiellen Auswirkungen eines Pflichtverstoßes sowie dem dem jeweiligen Pflichtverstoß zugrundeliegenden objektiven Unrechtsgehalt.
2. Sodann sind die konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen und der Grundbetrag anhand tat- und täterbezogener Zumessungskriterien an die konkrete Schuld des Betroffenen nach oben oder unten anzupassen.
3. Im dritten Schritt sind die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen.
4. Als letzter Schritt erfolgt eine abschließende Überprüfung der Angemessenheit der ermittelten Geldbuße im Wege einer Gesamtabwägung aller relevanten Umstände.

Lediglich klarstellend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Entscheidungshilfe um Empfehlungen handelt, die weder für die Rechtsanwaltskammern als Bußgeldbehörden, noch für die Gerichte bindende Wirkung haben.

## I. Ordnungswidrigkeitenverfahren

### 1. Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 GwG vorliegt, so ist im Rahmen des **Opportunitätsprinzips** nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob ein Bußgeldverfahren einzuleiten und durchzuführen ist.

Bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße im Einzelfall sind nach § 17 Abs. 3 OWiG insbesondere

- die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit
- der Vorwurf, der den Täter trifft, sowie
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters

zu berücksichtigen. Bei **geringfügigen Ordnungswidrigkeiten** bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Regel unberücksichtigt, wovon bei Bußgeldern bis zu EUR 250 auszugehen ist (vgl. Gürtler, in: Göhler, OWiG, 17. Aufl. 2017, § 17 Rz. 24).

Die Entscheidungshilfe stellt Regeln für die Bemessung der Geldbuße auf. Sie dient dazu, insbesondere für häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG eine möglichst gleichmäßige Ahndungspraxis sicherzustellen.

Je häufiger die Verstöße in der Praxis sind, desto stärker ist eine gewisse Schematisierung erforderlich, um unterschiedliche Beurteilungen in allgemeinen Bewertungsfragen durch zahlreiche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu vermeiden. Solche unterschiedlichen Bewertungen könnten aus Sicht der Betroffenen nicht nachvollzogen werden und würden auf Unverständnis stoßen und die Kammern dem Vorwurf aussetzen, nach unterschiedlichen und nicht sachgerechten Maßstäben zu handeln. Diese Entscheidungshilfe orientiert sich mit vorstehenden Erwägungen an der in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen mit Stand 09.04.2019 erarbeiteten „Entscheidungshilfe zur Bestimmung von Bußgeldern zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) für Aufsichtsbehörden nach § 50 Nr. 9 GwG“, mit dem Ziel auch insoweit einen gewissen Gleichlauf herzustellen.

Die Bußgeldbehörden sind verpflichtet, objektive oder subjektive Tatumstände, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als weniger schwerwiegend kennzeichnen, zugunsten des bzw. der Betroffenen zu berücksichtigen und somit im Einzelfall die Regelgeldbuße zu unterschreiten. Die Bußgeldbehörden sind berechtigt, bei Tatumständen, die die Handlung im Vergleich zum Regelfall als schwerwiegender kennzeichnen, im Einzelfall die Regelgeldbußen zu überschreiten. Hierzu können die unter Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 aufgeführten Aspekte für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Grundbeträge herangezogen werden.

In Folge der umfassenden Novellierung des Geldwäschegesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822 ff.) wurde der Bußgeldrahmen angehoben und ein dreistufiges System eingeführt, das durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BGBl. I S. 2602 ff.) mit Wirkung zum 01.01.2020 weitere Modifikationen erfahren hat.

### 3. Stufe

**Nur für Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG beläuft sich der Bußgeldrahmen auf bis zu EUR 5 Mio. oder (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen) auf bis zu 10 % des Gesamtumsatzes**

### 2. Stufe

**Bei schwerwiegenden <sup>1)</sup>, wiederholten <sup>2)</sup> oder systematischen <sup>3)</sup> Verstößen beläuft sich der Bußgeldrahmen auf bis zu EUR 1 Mio. oder bis zum 2-fachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils**

### 1. Stufe

**Bei vorsätzlicher Begehung beläuft sich der Bußgeldrahmen für Pflichtverstöße seit 01.01.2020 auf bis zu EUR 150.000 (bis 31.12.2010: EUR 100.000), bei leichtfertiger Begehung auf bis zu EUR 100.000 und bei fahrlässiger Begehung (die nur bei Tatbeständen nach § 56 Abs. 2 GwG und für Pflichtverstöße seit 01.01.2020 in Betracht kommt) auf bis zu EUR 50.000**

- 1) **schwerwiegend** ist ein Verstoß gegen die Pflichten des GwG, wenn er im Rahmen einer Gesamtabwägung als gravierend zu bewerten ist.
- 2) **wiederholt** ist ein Verstoß, wenn er mehr als einmal begangen wird.
- 3) **systematisch** ist ein Verstoß, wenn er einem Muster folgt.

Das GwG differenziert in § 56 Abs. 1 Satz 2 GwG zwischen fahrlässig, leichtfertig und vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen. Eine fahrlässige Begehung ist nur bei den abschließend in § 56 Abs. 2 GwG genannten (wenigen) Pflichtverletzungen möglich, z.B. die fahrlässige Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten. Für die Ahnung der meisten Pflichtverletzungen setzt das GwG mindestens Leichtfertigkeit voraus. Unter **Leichtfertigkeit** ist eine graduell gesteigerte grobe Fahrlässigkeit zu verstehen. Es müssen sowohl die objektiven als auch die subjektiven Fahrlässigkeitselemente in intensivierter Form vorliegen (Rengier in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 10 Rz. 49). Der Täter muss besonders sorgfaltswidrig handeln (qualifizierte Pflichtwidrigkeit), also aus besonderer Gleichgültigkeit o-

der grober Unachtsamkeit (Leichtsinn) außer Acht lassen, dass bei seinem Handeln die Tatbestandsverwirklichung besonders naheliegt, sich geradezu aufdrängt (qualifizierte Voraussehbarkeit) (Rengier in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, ebd.). Der leichtfertig handelnde Täter verletzt die gebotene Sorgfalt in „ungewöhnlich großem Maße“ und versäumt „die Anstellung einfachster ganz naheliegender Überlegungen“ (BGHZ 17, 191, 199); er beachtet nicht, „was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“ (BGHZ 10, 14, 16). Die Leichtfertigkeit ist weder durch Eigensucht noch durch Rücksichtslosigkeit oder Gewissenlosigkeit gekennzeichnet; allerdings wird das leichtfertige Verhalten häufig mit solchen Motiven einhergehen, und diese (vorwerfbaren) Einflüsse mögen dann Rückschlüsse auf die Fähigkeit des Täters zulassen, das zu erkennen, was jedem einleuchten müsste (Rengier in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, ebd.).

## 2. Bußgeldbemessung

Die Festsetzung der Bußgeldhöhe erfolgt in vier Schritten. Zunächst ist bei einem Verstoß von dem in Teil B der Entscheidungshilfe angegebenen Grundbetrag auszugehen. In einem zweiten Schritt sind die konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen und der Grundbetrag anhand tat- und täterbezogener Zumessungskriterien an die konkrete Schuld des Betroffenen nach oben oder unten anzupassen. Im dritten Schritt sind die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Als letzter Schritt erfolgt eine abschließende Überprüfung der Angemessenheit der ermittelten Geldbuße im Wege einer Gesamtabwägung aller relevanten Umstände.

### 2.1 Grundbetrag (1. Schritt)

Ausgangspunkt der Bußgeldbemessung sind zunächst die im Teil B ausgewiesenen Grundbeträge. Die Bemessung des jeweiligen Grundbetrags orientiert sich an dem objektiven Gewicht des Verstoßes abhängig von dem Zweck und der Bedeutung der jeweils zugrundeliegenden Pflichten des GwG, den potentiellen Auswirkungen eines Pflichtverstoßes sowie dem dem jeweiligen Pflichtverstoß zugrundeliegenden objektiven Unrechtsgehalt.

Darüber hinaus liegen der Bemessung der Grundbeträge folgende Prämissen zugrunde:

- Es handelt sich um **einen** Verstoß gegen die jeweilige Vorschrift.
- Der Verstoß wurde **ab dem 01.01.2020** begangen, es ist also die Rechtslage seit dem 01.01.2020 einschlägig (zur Höhe der Geldbuße für vor dem 01.01.2020 begangene Verstöße sogleich).
- Dem Verstoß liegt **Vorsatz** zugrunde.
- **Seit dem 01.01.2020** unterscheidet § 56 Abs. 1 Satz 2 GwG für ab diesem Stichtag begangene Pflichtverstöße zwischen vorsätzlicher und leichtfertiger Begehungsweise im Höchstmaß der Geldbuße. Der Regel-Bußgeldrahmen für vorsätzliche Pflichtverletzung-

gen ist seither mit bis zu EUR 150.000 festgelegt, der für leichtfertig begangene Pflichtverletzungen – damit ist eine ungewöhnlich hohe (grobe) Sorgfaltspflichtverletzung gemeint, die weit über das normale Maß hinausgeht (vgl. o. Ziff. I.1) – mit bis zu EUR 100.000, sodass in der Regel bei **leichtfertiger Pflichtverletzung zwei Drittel** des ausgewiesenen Grundbetrags zu Grunde zu legen sind. Hinsichtlich der in § 56 Abs. 2 GwG aufgeführten Pflichtverletzungen ist seit 01.01.2020 nunmehr auch **fahrlässiges Handeln** sanktioniert und zwar mit einem Bußgeldrahmen von bis zu EUR 50.000, sodass in der Regel für ab dem 01.01.2020 fahrlässig begangene Pflichtverletzungen i.S.d. § 56 Abs. 2 GwG **ein Drittel** des ausgewiesenen Grundbetrags zu Grunde zu legen ist.

- **Bis zum 31.12.2019** sah der Regel-Bußgeldrahmen einen Höchstbetrag von EUR 100.000 vor, ohne im Höchstmaß zwischen Vorsatz und Leichtfertigkeit zu differenzieren. Bei vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen vor dem 01.01.2020 ist daher von dem in Teil B ausgewiesenen Beträgen **ein Drittel in Abzug** zu bringen und bei **leichtfertigem Handeln** ist bei der Berechnung der Geldbuße in Anwendung von § 17 Abs. 2 OWiG in der Regel **die Hälfte** des um ein Drittel reduzierten Grundbetrags zu Grunde zu legen, da leichtfertiges Handeln nur ein gesteigerter Grad des fahrlässigen Handelns ist (vgl. Gürtler, in: Göhler, OWiG, 17. Aufl., § 17 Rz. 13).
- Die Grundbeträge unterstellen beim Betroffenen **mittlere wirtschaftliche Verhältnisse** eines Rechtsanwalts.

## 2.2 Erhöhung oder Ermäßigung des Grundbetrags (2. Schritt)

### 2.2.1 Grundlagen für die Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG)

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ist der Grundbetrag anhand tat- und täterbezogener Zumessungskriterien an die konkrete Schuld des Betroffenen nach oben oder unten anzupassen. Hierzu sind die in Teil B ausgewiesenen Grundbeträge gemäß § 17 Abs. 3 OWiG im Rahmen der **Ermessensausübung** erhöht oder ermäßigt werden. Bußgeldmindernde (2.2.2) bzw. bußgelderhöhende Umstände (2.2.3) können den nachfolgenden, nicht abschließenden Beispielen entnommen werden:

### 2.2.2 Beispiele für Umstände des Einzelfalles, die zu einer Minderung des Grundbetrags führen, sind insbesondere:

- Vollumfängliches Einräumen des Vorwurfs und Einsicht des Betroffenen (-20% bis -30%);
- die Mitwirkung bei der Aufklärung (insbesondere bei schwer durchschaubaren Sachverhalten) (-10% bis -20, setzt i.d.R. Einsicht des Betroffenen und vollumfängliches Einräumen des Vorwurfs voraus);
- Erstverstoß (-15% bis -30%, soweit nicht „gewichtige Pflicht“ oder „bedeutender Verstoß“ -> siehe Teil B, Spalte „Entscheidungsbeurteilung“)
- Einmalige oder extrem seltene Ausübung eines einzelnen Katalogmandats, Verpflichteter nur über einen kurzen Zeitraum (-20% bis -30%)

- Neue Rechtslage/neuer Fokus in Bezug auf das GwG 2017 und Rechtsanwälte als Verpflichtete (bei Verstoß in 2017: -20% bis -30%, bei Verstoß in 2018: -15% bis -25%, bei Verstoß in 2019: -10% bis -20%, bei Verstoß in 2020: -5% bis -15%, bei Verstoß in 2021: -0% bis -10%; keine Minderung bei vorsätzlicher Begehung)
- Neue Rechtslage in Bezug auf die Norm (bei Verstoß im Jahr des Inkrafttretens: -10% bis -20%, bei Verstoß im 1. Folgejahr des Inkrafttretens: -5% bis -15%, bei Verstoß im 2. Folgejahr des Inkrafttretens: -0% bis -10%; keine Minderung bei vorsätzlicher Begehung; keine zusätzliche Minderung, falls schon Minderung ‚neue Rechtslage/neuer Fokus‘)
- die (geringe) Schwere und Dauer des Verstoßes (-10% bis -50%, soweit nicht bereits anderweitig mindernd berücksichtigt);
- der Grad des Verschuldens (-10% bis -30%, soweit nicht bereits anderweitig mindernd berücksichtigt);
- das Nachholen unterlassener Pflichten, i.d.R. nur vor Einleitung des OWi-Verfahrens (z.B. nachträgliches Beibringen von Identifizierungsunterlagen, nachträgliche Dokumentation der Risikoanalyse, Nachholen der Verdachtsmeldung, Schadenswiedergutmachung) (-10% bis -30%), sofern die Nachholung dann nicht andere Tatbestandsalternativen des § 56 Abs. 1 GwG erfüllt (z.B. ist das Nachholen der Auskunftspflicht als „nicht rechtzeitige“ Auskunftserteilung selbst bußgeldbewehrt; vgl. § 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG).

Bei einem oder einzelnen Minderungsaspekten wird in der Regel ein höherer Abschlag im Rahmen der skizzierten Bandbreite angemessen sein; bei Berücksichtigung mehrerer Minderungsaspekte in der Regel ein geringerer Abschlag im Rahmen der skizzierten Bandbreite oder sogar unterhalb der skizzierten Bandbreite. Eine Minderung von in Summe mehr als 90% wird regelmäßig nicht sachgerecht sein.

2.2.3 Beispiele für Umstände des Einzelfalls, die eine Erhöhung des Grundbetrags begründen können, sind insbesondere:

- die Schwere und die Dauer des Verstoßes;
- Extrem hoher Anteil von Katalogmandaten oder überdurchschnittliche Zahl von Katalogmandanten
- die von der verantwortlich gemachten Person durch den Verstoß erzielten Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen;
- die Uneinsichtigkeit des Betroffenen;
- die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
- der Grad des Verschuldens (z. B. direkter Vorsatz gegenüber bedingtem Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit gegenüber unbewusster Fahrlässigkeit);
- Verletzung mehrerer Bußgeldbestimmungen in Tateinheit
- das Nachtatverhalten des Betroffenen (sofern keine Doppelverwertung).

## 2.3 Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse/Leistungsfähigkeit (3. Stufe)

- 2.3.1 Sofern die Ordnungswidrigkeit nicht geringfügig ist (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 OWiG) sind in einem dritten Schritt die aktuellen (d.h. zum Zeitpunkt der Bußgeldentscheidung bestehenden) wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Hierbei ist auf die konkrete Finanzkraft der verantwortlich gemachten Person, wie sie sich unter anderem aus dem Jahresumsatz und den Jahreseinkünften der verantwortlich gemachten Person unter Berücksichtigung vermögensrechtlicher Verpflichtungen (z.B. Schulden, Unterhaltsleistungen) ablesen lässt, abzustellen. Können die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ermittelt werden, sind diese zu schätzen.

Zum Bruttojahreseinkommen zählt grundsätzlich Einkommen jeder Art (also neben Einkünften aus (nicht)selbständiger Arbeit auch solche aus Kapitalvermögen, Vermietung/Verpachtung, etwaigen Gewerbebetrieben etc.). Auch das Vorhandensein von Vermögen und unentgeltlich gewährten Rechten (z.B. Wohnvorteile) kann Berücksichtigung finden. Vermögensrechtliche Verpflichtungen, wie etwa Schulden, Unterhaltsleistungen etc. sind in der Regel abzuziehen, sofern sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen langfristig schmälern. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Ehe- oder Lebenspartners können berücksichtigt werden, soweit sie sich auf die wirtschaftliche Stellung des Betroffenen auswirken (vgl. Mitsch in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 17 Rz. 87 ff.). Bei natürlichen Personen wurde bei der Bemessung der Grundbeträge ein bereinigtes Bruttojahreseinkommen von EUR 75.000<sup>1</sup> als mittlere wirtschaftliche Verhältnisse eines Rechtsanwalts zugrunde gelegt. Dabei wird auf die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse von Rechtsanwälten abgestellt, nicht auf die aller Erwerbstätigen in Deutschland, was im Rahmen der Festlegung der Grundbeträge Berücksichtigung gefunden hat. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Einkommensverhältnisse in der Anwaltschaft enorm schwanken. Detaillierte Differenzierungen, etwa nach Beschäftigungsform, Lage der Kanzlei oder Geschlecht lassen sich dem jeweils aktuellen STAR-Bericht auf der Internetpräsenz<sup>2</sup> der BRAK entnehmen. Mangels konkreter Erkenntnisse über die Einkommensverhältnisse des Betroffenen kann so dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ggf. sachgerechter geschätzt werden, als bei Ansatz des allgemeinen Durchschnittswerts.

---

<sup>1</sup> Der Wert von EUR 75.000 orientiert sich an dem Bericht „STAR 2020“-Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte aus dem Jahr 2021, der vom Institut für freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg regelmäßig veröffentlicht wird. Danach erzielten Rechtsanwälte nach Abzug der Kosten im Berichtsjahr 2018 auf Bundesebene einen durchschnittlichen persönlichen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit von EUR 74.000. Nachdem die Jahresdurchschnittsverdienste laut Angaben des Statistischen Bundesamts in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind, erscheint aktuell die Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens von EUR 75.000 als mittlere wirtschaftliche Verhältnisse eines Rechtsanwalts sachgerecht.

<sup>2</sup> <https://brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/star-bericht-2020/>

Weicht das Jahreseinkommen vom o.g. bereinigten Bruttojahreseinkommen (EUR 75.000) nach oben oder unten ab, sind die Grundbeträge entsprechend der nachfolgend unter Ziffer 2.3.2 ausgewiesenen Faktoren nach oben oder unten anzupassen.

Juristische Personen kommen im Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammern regelmäßig nicht als Betroffene in Betracht, da das GwG Präventivpflichten stets nur dem Rechtsanwalt bzw. Kammerrechtsbeistand als natürlicher Person aufgibt und auch sonst für dementsprechende Verstöße regelmäßig nur natürliche Personen verantwortlich gemacht werden können (z.B. Geldwäschebeauftragter, beauftragte Mitarbeiter). Nur in Sonderkonstellationen erscheint im Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammern denkbar, dass juristische Personen als Betroffene in Betracht kommen, etwa wenn gem. § 6 Abs. 3 GwG die Pflicht zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen auf den Arbeitgeber übergeht und dieser eine juristische Person ist. Hinsichtlich juristischer Personen wurde bei der Bemessung der Grundbeträge von sog. Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) ausgegangen. Bei juristischen Personen mit einem höheren Jahresumsatz sind die Grundbeträge um die nachfolgend unter Ziffer 2.3.3 ausgewiesenen Faktoren zu erhöhen.

### 2.3.2 Natürliche Personen

Bereinigtes Bruttojahreseinkommen		Faktor
bis (einschl.)	EUR 50.000	0,4
bis (einschl.)	EUR 60.000	0,6
bis (einschl.)	EUR 70.000	0,8
bis (einschl.)	EUR 80.000	1,0
bis (einschl.)	EUR 90.000	1,25
bis (einschl.)	EUR 100.000	1,5
bis (einschl.)	EUR 110.000	1,75
bis (einschl.)	EUR 120.000	2,0
bis (einschl.)	EUR 130.000	2,25
bis (einschl.)	EUR 140.000	2,5
bis (einschl.)	EUR 150.000	2,75
bis (einschl.)	EUR 160.000	3,0
bis (einschl.)	EUR 170.000	3,5
bis (einschl.)	EUR 180.000	4,0
bis (einschl.)	EUR 190.000	4,5
bis (einschl.)	EUR 200.000	5,0
je EUR 10.000 mehr		0,5 mehr

### 2.3.3 Juristische Personen oder Personenvereinigungen

Unternehmensgröße	kleinst	Klein	mittel	groß	sehr groß
Jahresumsatz in Mio. EUR	</= 2	</= 10	</= 50	</= 100	> 100
ODER, soweit höher, Jahresbilanzsumme in Mio. EUR	</= 2	</= 10	</= 43	</= 90	> 90
Faktor	1	1 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20

## 2.4 Gesamtabwägung (4. Stufe)

Schließlich ist die Angemessenheit der festzusetzenden Geldbuße im Rahmen einer Gesamtabwägung sämtlicher relevanter Umstände des Einzelfalls zu prüfen und die Geldbuße abschließend festzusetzen. Dieser Schritt ist Ausfluss des **Verhältnismäßigkeitsprinzips** und im Sinne einer abschließenden Ergebniskontrolle zu verstehen, um unbillige Härten zu vermeiden. Diese Ergebniskontrolle kann insbesondere bei einer Vielzahl von Einzelverstößen in **Tatmehrheit** Bedeutung erlangen, um eine im Ergebnis unangemessene Bußgeldfestsetzung zu vermeiden.

Wird bei der Bemessung des Bußgeldes (auf der 2. bis 4. Stufe) eine Abweichung von den in der Entscheidungshilfe angegebenen Grundbeträgen vorgenommen (z. B. bei Leichtfertigkeit oder Fahrlässigkeit, bei Uneinsichtigkeit, bei Abschöpfung eines wirtschaftlichen Vorteils, ursprüngliche bzw. nachfolgende Verantwortlichkeit, oder bei Herabsetzung aus wirtschaftlichen Gründen), sollte das in den Bußgeldakten erläutert und kurz begründet und belegt werden.

## 3. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße

Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen beträgt der Bußgeldrahmen gemäß § 56 Abs. 2 GwG bis zu 1 Mio. EUR oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Die in Teil B ausgewiesenen Grundbeträge gehen von dem Bußgeldrahmen des § 56 Abs. 2 GwG (bis zu EUR 150.000) aus (s. hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.1). Um bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen dem erhöhten Bußgeldrahmen des § 56 Abs. 2 GwG Rechnung zu tragen, ist der in Teil B ausgewiesene Grundbetrag mit einem Faktor zwischen 1,5 bis 3 zu multiplizieren. Der Faktor ist von den Ahndungsbehörden anhand der konkreten Schwere des Pflichtverstoßes bzw. bei Wiederholungstaten der Anzahl der vorangegangenen Verstöße zu bestimmen und kann auch Kommastellen beinhalten. In besonders krassen Fällen kann auch ein höherer Faktor in Betracht kommen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets zu beachten ist. Im Übrigen bemisst sich das Bußgeld nach den allgemeinen Grundsätzen (Stufen 2 bis 4).

## 4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

**Tateinheit** (§ 19 Abs. 1 OWiG) liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) **mehrere** Gesetze oder ein Gesetz mehrmals – verletzt. Es ist nur **eine Geldbuße** festzusetzen. Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird

die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG). Eine Handlung liegt auch dann vor, wenn zwar an sich mehrere Handlungen ausgeführt werden, diese jedoch in einem solchen unmittelbaren Zusammenhang stehen, dass sie sich als einheitliches zusammengehöriges Tun oder Unterlassen darstellen (natürliche Handlungseinheit) und zugleich mehrere gesetzliche Tatbestände verletzt werden. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn Ausführungshandlungen sich überschneiden.

**Tatmehrheit** (§ 20 OWiG) liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch **mehrere** rechtlich selbstständige Handlungen **mehrere** Bußgeldvorschriften oder **eine** Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Auch in diesen Fällen ergeht nur **ein einziger Bußgeldbescheid**. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße ausgehend von den jeweiligen Grundbeträgen **gesondert** im Kumulationsprinzip festgesetzt.

Bei Verstößen gegen das GwG handelt es sich häufig um Pflichtverstöße durch Unterlassen. Beim Zusammentreffen mehrerer Unterlassungstaten wird grundsätzlich Tatmehrheit gegeben sein. In Ausnahmefällen ist Tateinheit anzunehmen, nämlich dann, wenn die vom Täter geforderten Handlungen dem gleichen Zweck dienen, d. h. wenn mehrere Pflichten durch ein- und dieselbe Handlung zu erfüllen sind (vgl. Gürtler, in: Göhler, OWiG, 17. Aufl., vor § 19 Rz. 7). Auch beim Zusammentreffen eines Begehungsdelikts mit einem Unterlassungsdelikts liegt in der Regel Tatmehrheit vor.

## 5. Berechnungsbeispiele

### Beispiel 1:

Der Betroffene wirkte als Rechtsanwalt im Zeitraum vom 03.01.2020 mit 15.03.2020 für fünf Mandanten an Immobilientransaktionen mit und nahm dabei leichtfertig keinerlei nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Identifizierungen seiner Mandanten vor.

### Anmerkung:

Wirtschaftliche Vorteile wurden aus den Taten nicht gezogen. Der Betroffene ist geständig, zeigt glaubwürdig Reue und brachte nach Aufdeckung der Taten im Aufsichtsverfahren nachträglich Identifizierungsunterlagen bei.

Der Betroffene begeht damit einen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 und Satz 2 GwG.

Zwischen sämtlichen Zuwiderhandlungen besteht Tatmehrheit (§ 20 OWiG).

5.1 Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Leichtfertig Vorsatz	
Teil B, lfd. Nr. I-15 der Entscheidungshilfe zur Bestimmung von Bußgeldern nach dem GwG	3.500 €	5.250 €

## 5.2 Berechnung der Geldbuße

### 5.2.1 1. Stufe – Grundbetrag

Leichtfertiges Unterlassen der Identifizierung 3.500 €

### 5.2.2 2. Stufe – Erhöhung/Minderung des Grundbetrags

Geständnis des Betroffenen, Einsicht	(-20%)	
Erstverstoß	(-15%)	
neue Rechtslage, neuer Fokus	(-5%)	
Nachholen unterlassener Pflichten	(-10%)	
		1.750 €

### 5.2.3 3. Stufe – Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse

Ermitteltes bereinigtes Bruttojahreseinkommen: EUR 82.000

(EUR 1.750 x Faktor 1,25) 2.187 €

### 5.2.4 4. Stufe – Gesamtabwägung

Die fünf Fälle stehen zueinander in Tatmehrheit (vgl. Ziffer 4). Insgesamt hätte der Betroffene daher 5 x EUR 2.187, d.h. eine Gesamtsumme von EUR 10.935 zu zahlen. Dies erscheint unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände des Einzelfalls und der sonstigen Grundsätze des § 17 OWiG tat- und schuldangemessen. Es ist daher keine weitere Minderung der einzelnen Geldbußen vorzunehmen.

#### Beispiel 2:

Der Betroffene wirkte am 15.01.2020 als Rechtsanwalt an der Erstellung eines Kaufvertrags über ein Einfamilienhaus mit, ohne die Identität des Mandanten festzustellen. Eine Verdachtsmeldung wurde durch den Rechtsanwalt nicht abgegeben, obwohl ein nach § 43 Abs. 6 GwG stets meldepflichtiger Sachverhalt vorlag.

#### Anmerkung:

Der Rechtsanwalt begeht damit einen Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 15 GwG und § 43 Abs. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG. Es besteht Tateinheit (§ 19 OWiG).

## 5.3 Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge Leichtfertig Vorsatz

Teil B, lfd. Nr. I-15 der Entscheidungshilfe zur Bestimmung von Bußgeldern nach dem GwG	3.500 €	5.250 €
---	---------	---------

Lfd. Nr. I-69 der Entscheidungshilfe zur Bestimmung von Bußgeldern nach dem GwG	7.000 €	10.500 €
--	---------	----------

## 5.4 Berechnung der Geldbuße

### 5.4.1 1. Stufe – Grundbetrag

Die beiden Verstöße stehen in Tateinheit zueinander (vgl. Ziffer 4). Es ist daher nur eine Geldbuße festzusetzen. Maßgeblich für die Bestimmung ist der höhere Grundbetrag, d. h. die lfd. Nr. I-69.

	7.000 €	10.500 €
--	---------	----------

### 5.4.2 2. Stufe – Erhöhung/Ermäßigung des Grundbetrags

Verletzung mehrerer Bußgeldbestimmungen  
in Tateinheit (+25 %)

	8.750 €	13.125 €
--	---------	----------

### 5.4.3 3. Stufe – Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse

Ermitteltes bereinigtes Bruttojahreseinkommen: EUR 100.000  
(d.h. EUR 8.750 bzw. EUR 13.125 x Faktor 1,5)

	13.125 €	19.687 €
--	----------	----------

### 5.4.4 4. Stufe – Gesamtabwägung

Unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände des Einzelfalls und der sonstigen Grundsätze des § 17 OWiG bzgl. der Transaktionen ist die Verhängung einer Geldbuße von EUR 13.125 bei Leichtfertigkeit bzw. EUR 19.687 bei Vorsatz tat- und schuldangemessen.

## 6. Besonderheiten

### 6.1 Besondere Personengruppen

#### 6.1.1 § 9 OWiG – Handeln für einen anderen

Handelt jemand für einen anderen (zum Beispiel als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder Gesellschafterin einer rechtsfähigen Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin eines anderen oder als Beauftragter oder Beauftragte in einem Betrieb, zum Beispiel als Geldwäschebeauftragter), so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

#### 6.1.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 OWiG kann gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festgesetzt werden.

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit („kann“), gegen juristische Personen und diesen gleichgestellte Personenvereinigungen (sog. sanktionsfähige Verbände), eine Unternehmens- bzw. Verbandsgeldbuße zu verhängen, wenn eine ihrer Leitungspersonen eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, die in einem Zurechnungszusammenhang zum Unternehmen steht, weil durch sie Pflichten (insbesondere auch Aufsichtspflichten i.S.v. § 130) der juristischen Person oder Personenvereinigung verletzt worden sind oder durch sie eine Bereicherung der juristischen Person oder Personenvereinigung erreicht wurde oder werden sollte. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 OWiG (Nichtverfolgung der Leitungsperson) auch in einem allein gegen den Verband gerichteten, selbständigen Verfahren festgesetzt werden, in dem überdies die Person der schuldhaft oder vorwerfbar handelnden Leitungsperson nicht identifiziert sein muss (sog. „anonyme“ Verbandsgeldbuße). Der Anwendungsbereich dieser Norm im Bereich der Pflichtverstöße durch Rechtsanwälte nach dem GwG dürfte indes sehr gering sein, weil die GwG-Präventivpflichten weitestgehend den Rechtsanwalt als natürliche Person treffen, es somit regelmäßig an einem Zurechnungszusammenhang zum Unternehmen fehlen dürfte, abgesehen ggf. von den Fällen des § 6 Abs. 3 GwG und des § 10 Abs. 8a GwG.

- 6.1.3 Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens, hierzu gehört auch der verpflichtete Rechtsanwalt als Kanzleiinhaber, vorsätzlich oder leichtfertig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Verstöße gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber, die Inhaberin oder gleichstehende Personen treffen, handelt grundsätzlich im Sinne von § 130 OWiG ordnungswidrig. Bei einer Ahndung ist der Regelsatz anzuwenden, welcher für den auf Grund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen in dem Betrieb begangenen Verstoß gilt. Bei Aufsichtspflichtverletzungen, die zu mit Geldbuße bewehrten Zuwiderhandlungen führen, richtet sich das Höchstmaß nach dem für diese angedrohten Höchstmaß (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG). In diesem Zusammenhang ist die Einschränkung nach § 17 Abs. 2 OWiG für fahrlässiges bzw. leichtfertiges Handeln von Bedeutung. Wurde die Aufsichtspflichtverletzung nur leichtfertig begangen, muss das für leichtfertiges bzw. fahrlässiges Handeln vorgesehene Höchstmaß wiederum halbiert werden.

## **6.2 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils/Einziehung des Wertes von Taterträgen**

- 6.2.1 Nach § 17 OWiG besteht die Möglichkeit eine Geldbuße zu verhängen, die sich aus einem Bußgeldanteil zur Ahndung des begangenen Unrechts (§ 17 Abs. 3 OWiG) und der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG) zusammensetzt. Voraussetzung ist, dass der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit rechtswidrig und vorwerfbar erfüllt wurde (§ 1 Abs. 1 OWiG). Nach § 17 Abs. 4 OWiG (und ggf. § 30 Abs. 3 OWiG) soll der aus der Tat stammende wirtschaftliche Vorteil entzogen werden. Der wirtschaftliche Vorteil ist dabei der Gewinn oder die ersparten notwendigen Aufwendungen abzüglich aller notwendigen Auslagen des Unternehmers (sog. Nettoprinzip). Die in § 56 Absätze 2 und 3 GwG festgelegten Höchstgrenzen dürfen bei der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (vgl. § 17 Abs. 4

Satz 2 OWiG) sowie der sich durch die Addition bei Tatmehrheit ergebenden Summe der einzelnen Geldbußen überschritten werden.

- 6.2.2 Nach § 29a OWiG kann gegen den Betroffenen (zum Beispiel als Arbeitgeber) die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht, wenn der Betroffene durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder Unterlassung einen Vermögensvorteil erlangt und gegen den oder die Betroffene wegen der begangenen Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt werden kann. Die Anordnung der Einziehung ist kein Bußgeld, sondern eine Maßnahme eigener Art, mit dem den betroffenen Personen der Vermögensvorteil wieder abgenommen wird. Für eine Anordnung nach § 29a OWiG reicht eine rechtswidrige Handlung, die nicht vorwerfbar begangen zu sein braucht (vgl. § 1 Abs. 2 OWiG).
- 6.2.3 Hat der oder die Betroffene (zum Beispiel der Geschäftsführer für die GmbH, die Betriebsleiterin für die Inhaberin des Betriebes) durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung für einen anderen gehandelt und hat diese/r (GmbH, Betriebsinhaberin) dadurch einen Vermögensvorteil erlangt, so kann nach § 29a Abs. 2 OWiG gegen ihn/sie (GmbH, Betriebsinhaberin) die Einziehung eines Geldbetrages bis zur Höhe des Vermögensvorteils angeordnet werden, der dem Wert des Erlangten entspricht.
- 6.2.4 Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind nach § 29a Abs. 3 OWiG die Aufwendungen des Täters oder des anderen abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist.
- 6.2.5 In den Fällen der Nummern 6.2.1 und 6.2.2 kann gemäß § 29a Abs. 5 OWiG die Einziehung selbstständig angeordnet werden, wenn gegen den Betroffenen ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder das Bußgeldverfahren eingestellt wird.

## 7. Verjährung

Gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG verjähren Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) nach drei Jahren, da die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 56 Abs. 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße von mehr als EUR 15.000 geahndet werden können.

Bei einem unechten Unterlassungsdelikt (§ 8 OWiG) – z. B. Nichtmelden eines Verdachtsfalles durch den Geldwäschebeauftragten – beginnt die Verjährung erst dann, wenn die Pflicht zum Handeln entfällt. Solange die Pflicht noch besteht, ist die im Untätigbleiben liegende Tat noch nicht beendet.

Bei einem Dauerdelikt (§ 6 OWiG) – wie z.B. dem Erstellen und Dokumentieren einer Risikoanalyse (§ 5 GwG) – beginnt die Verjährung etwa erst dann, sobald an keinen Katalogtätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mehr mitgewirkt wird.

## 8. Hinweis zu anderen Rechtsgebieten

Regelungen anderer Rechtsbereiche sind in der nachfolgend unter Buchst. B aufgeführten Entscheidungshilfe nicht erfasst.

## II. Einspruchsverfahren

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 OWiG kann der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einlegen. **Einspruchsberechtigt** sind daneben auch der gesetzliche Vertreter des Betroffenen (§§ 67 Abs. 1 Satz 2 OWiG, 298 Abs. 1 StPO) und dessen zur Einlegung eines Einspruchs bevollmächtigter Verteidiger (§§ 67 Abs. 1 Satz 2 OWiG, 297 StPO). Wegen § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 67 Abs. 3 JGG sind die Erziehungsberechtigten für die Einlegung von Rechtsbehelfen allgemein den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt. Schließlich können auch andere Personen als Bevollmächtigte des Betroffenen für diesen Einspruch einlegen. Im Hinblick auf die Einspruchsberechtigung stehen die Nebenbeteiligten gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 1 OWiG dem Betroffenen gleich.

Nimmt die Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nach § 69 Abs. 2 OWiG auf den Einspruch des Betroffenen nicht zurück, entscheidet hierüber gemäß § 68 Abs. 1 OWiG grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Jedoch haben zahlreiche Bundesländer von der Ermächtigung nach § 68 Abs. 3 OWiG Gebrauch gemacht, abweichende Zuständigkeiten festzulegen, die an den Begehungsort oder den Wohnort des Betroffenen anknüpfen.

Der Einspruch ist bei der **Verwaltungsbehörde**, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde einzulegen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Der Einspruch muss nicht begründet werden.

Die **Einspruchsfrist** beträgt zwei Wochen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 OWiG); der Tag der Zustellung ist in die Frist nicht mit einzubeziehen. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde gilt das auf der Urkunde vermerkte Datum als Zustellung, wobei der Gegenbeweis zulässig ist, dass die in der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen unrichtig sind (§ 418 Abs. 2 ZPO). Bei der Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt der dritte Tag nach Aufgabe zur Post als Zustelltag, es sei denn, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Wird der Bußgeldbescheid erst nach diesem dritten Tag zugestellt, so beginnt die zweiwöchige Frist am Tage nach der tatsächlichen Zustellung. Fällt das Ende der Rechtsmittelfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Einspruchsfrist erst mit Ablauf des nächsten Werktages (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 43 Abs. 2 StPO). War der Betroffene ohne Verschulden verhindert, die Einspruchsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag unter den Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 1 Satz 1 OWiG, 44 Satz 1 StPO **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Entscheidungszuständigkeit über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegt gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 OWiG bei der Verwaltungsbehörde. Verwirft die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so ist gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG zulässig (§ 52 Abs. 2 Satz 3 OWiG).

Gem. § 67 Abs. 2 OWiG kann der **Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt** werden. Die Aufspaltung des Rechtsbehelfs setzt jedoch voraus, dass der angefochtene Entscheidungsteil rechtlich und tatsächlich selbständig beurteilt werden kann, ohne eine Prüfung der übrigen Entscheidungsteile notwendig zu machen.

Die **Rücknahme des Einspruchs** ist zulässig (§§ 67 Abs. 1 Satz 2 OWiG, § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Die Rücknahme eines Einspruchs wird erst wirksam, wenn sie bei derjenigen Stelle eingeht, die zu diesem Zeitpunkt für das Verfahren zuständig ist bzw. bei der das Bußgeldverfahren gerade anhängig ist. Liegt z. B. der Einspruch bereits bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Amtsgericht, so wird die Einspruchsrücknahme erst wirksam, wenn sie bei der zuständigen Stelle eingeht.

Der Verteidiger bedarf zur Rücknahme des Einspruchs einer ausdrücklichen Ermächtigung des Einspruchsberechtigten (§§ 67 Abs. 1 Satz 2 OWiG, § 302 Abs. 2 StPO).

Wird der Einspruch zurückgenommen, so lebt der Bußgeldbescheid wieder auf, wird rechtskräftig und damit vollstreckbar.

### **III. Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft/das Gericht**

Entscheidet sich die Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde dafür, dem Einspruch nicht stattzugeben und den Bußgeldbescheid nicht zurückzunehmen (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG), vermerkt sie die Gründe in den Akten (z.B. Abschlussvermerk), soweit dies nach der Aktenlage angezeigt ist und übersendet die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht mit dem Antrag, das Hauptverfahren (§§ 71 ff. OWiG) zu eröffnen.

Ab der Abgabe der Akten und deren Eingang bei der Staatsanwaltschaft ist diese „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ (§ 69 Abs. 4 Satz 1 OWiG) und die Aufgaben der Bußgeldbehörde gehen auf sie über. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie weder das Verfahren einstellt, noch weitere Ermittlungen anstellt (§ 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 Abs. 3 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet sie, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an. Vor Übersendung der Akten nach § 69 Abs. 3 OWiG ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 Strafprozessordnung – StPO) durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt zu entsprechen.

Das Gericht entscheidet, ob es das Hauptverfahren (§§ 71 ff. OWiG) eröffnet und einen Termin zur Hauptverhandlung (§ 71 OWiG) anberaumt. Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann der Richter beim Amtsgericht die Sache gemäß § 69 Abs. 5 OWiG unter Angabe der Gründe mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen; diese wird mit dem Eingang der Akten wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig. Verneint der Richter beim Amtsgericht bei erneuter Übersendung den hinreichenden Tatverdacht einer Ordnungswidrigkeit, so kann er die Sache durch Beschluss endgültig an die Verwaltungsbehörde zurückgeben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

#### IV. Geldbuße und Kosten

**Geldbußen** aus der der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG fließen (in Abweichung von § 90 Abs. 2 OWiG) gemäß § 73b Abs. 2 BRAO in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Verwaltungsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer (vgl. § 73b Abs. 1 BRAO). Dies gilt indes nur, soweit die Entscheidung der Kammer rechtskräftig wird und es keine abändernde gerichtliche Entscheidung gibt.

Zusätzlich zur Geldbuße wird eine **Gebühr** erhoben. Diese beträgt gem. § 107 Abs. 1 Satz 3 OWiG 5% der festgesetzten Geldbuße, jedoch mindestens EUR 25 und höchstens EUR 7.500. Begünstigter dieser Gebühr und der **Auslagen** (vgl. § 107 Abs. 3 OWiG; z.B. Zustellungskosten) im behördlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich der Träger der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (BeckOK OWiG/Grommes, 31. Ed. 1.7.2021, OWiG § 107 Rz. 31). § 90 Abs. 2 OWiG, nach dem Gelder grundsätzlich in die Bundes- oder Landeskasse fließen, findet auf Gebühren und Auslagen keine Anwendung, da die Vorschrift explizit nur Geldbußen und ihre Nebenfolgen erfasst.

Gebühren und Auslagen werden bereits mit Festsetzung des Bußgeldes im Bußgeldbescheid erhoben und sind von dem Betroffenen zur Zahlung fällig, wenn der Bescheid rechtskräftig wird. Die Regelung des § 107 OWiG umfasst grundsätzlich nur solche Kosten, die bis zur Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der Kostenentscheidung entstanden sind (Hadamitzky in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 107 Rz. 1-3). Mit den in § 107

Abs. 1 und § 107 Abs. 2 OWiG festgelegten Gebühren gelten die allgemeinen Kosten für das (behördliche) Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde als abgegolten.

Für das gerichtliche Bußgeldverfahren werden weitere Kosten nur dann ausgelöst, wenn nach Beginn der Hauptverhandlung der Einspruch entweder als unzulässig verworfen oder zurückgenommen wird (KV-GKG 4111 und 4112) (Hadamitzky in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, a.a.O., Rz. 4-9). Trifft das Gericht keine (abändernde) Entscheidung und wird der Bußgeldbescheid der Rechtsanwaltskammer im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig, gehören zusätzlich die Kosten des **gerichtlichen** Bußgeldverfahrens nach §§ 19 Abs. 2 Satz 3, 27 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. Kostenverzeichnis des GKG (KV-GKG) zu den Kosten des behördlichen Verfahrens i.S.v. § 107 OWiG. Die Kosten des behördlichen und des gerichtlichen Bußgeldverfahrens bilden dann eine Kosteneinheit (Grundsatz der Kosteneinheit).

Endet das Bußgeldverfahren dagegen nicht mit einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde, sondern geht es in das gerichtliche Verfahren über und das Gericht entscheidet durch Beschluss oder Urteil, entsteht keine Gebühr, denn in diesem Fall bilden das behördliche und das gerichtliche Bußgeldverfahren ebenfalls kostentechnisch eine Einheit (BGHSt 26, 183 (185); Göhler/Gürtler/Thoma, OWiG, 18. Aufl. 2021, § 107 Rz. 5). Wird der Bußgeldbescheid der Rechtsanwaltskammer also nicht rechtskräftig, kann sie für das Bußgeldverfahren auch keine Gebühr nach § 107 OWiG erheben (Göhler/Gürtler/Thoma, ebd.).

Ändert das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ab (z.B. die Bußgeldhöhe), fallen nach dem Grundsatz der Kosteneinheit das Bußgeld einschließlich der Gebühren und Auslagen nach § 107 OWiG sowie der Kosten für das Gerichtsverfahren nach dem KV-GKG der Landeskasse zu. Dasselbe gilt auch für die Kosten des Verfahrens, wenn das Gericht den Bußgeldbescheid aufhebt. § 105 Abs. 2 OWiG regelt, dass in diesem Fall nicht die Verwaltungsbehörde, sondern die Staats- bzw. Landeskasse die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen trägt. Dem steht auch nicht die Vorschrift des § 73b Abs. 3 BRAO entgegen, der sich unmittelbar auf § 73b Abs. 2 BRAO bezieht. Denn wenn das Gericht den Bußgeldbescheid der Rechtsanwaltskammer aufhebt, besteht kein (wirksamer) Bußgeldbescheid mehr, den die Rechtsanwaltskammer erlassen hat. Der Anwendungsbereich von § 73 Abs. 3 BRAO ist also auf die Fälle beschränkt, in denen die Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde nach einem Einspruch des Betroffenen den Bußgeldbescheid gemäß § 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG zurücknimmt oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 2. Alt. OWiG einstellt. In diesen Fällen hat die Rechtsanwaltskammer gemäß § 105 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 73 Abs. 3 BRAO die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen zu tragen (vgl. §§ 106, 109a, 110 OWiG).

Wie ausgeführt, ist für die Gebührenfestsetzung im (behördlichen) Bußgeldverfahren nach §§ 106, 107 OWiG die Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde zuständig. Sie können als Teil des Bußgeldbescheids mit festgesetzt werden. Gegen die Entscheidung der Kammer ist gemäß § 108 Abs. 1 OWiG als Rechtsbehelf der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Für die Festsetzung der (gerichtlichen) Kosten des (behördlichen) Bußgeldverfahrens nach KV-GKG ist der Kostenbeamte des Gerichts zuständig. Dies ergibt sich aus § 464a) und b) StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG, sowie aus den entsprechenden Kostenverfügungen (KostVfg) der Länder.

Wer Kostenschuldner ist und in welchem Umfang er haftet, stellt der Kostenbeamte nach der KostVfg fest. Solange eine gerichtliche Entscheidung nicht ergangen ist, hat er auf Erinnerung des Kostenschuldners oder auch von Amts wegen (z.B. auf Antrag der Kammer) unrichtige Kostenansätze richtigzustellen. Möchte die Rechtsanwaltskammer die (unrichtig festgesetzten) Kosten berichtigen lassen, übermittelt sie die Akte erneut an den Kostenbeamten.

Für die Vollstreckung des Bußgeldes, der Gebühren nach § 107 OWiG und der Gebühren nach §§ 19 Abs. 2 Satz 3, 27 GKG, Nr. 4112 KV-GKG ist die Kammer als Vollstreckungsbehörde gemäß § 92 OWiG zuständig.

## B. Grundbeträge

Ifd. Nr.	Tatvorwurf	Ordnungswidrigkeit nach	vorsätzliche Begehungsweise	Anmerkungen	Entscheidungsbegründung
			Bußgeld (in EUR)		
I.1 I.1.1 I.1.2	entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Risiken nicht <u>ermittelt</u> oder nicht <u>bewertet</u>	§ 5 Abs. 1 Satz 1, § 56 Abs. 1 Nr. 1 GwG	5.250 2.625	Bußgeldbewährt ist die Untätigkeit. Das nicht vollständige bzw. falsche Ermitteln bzw. Bewerten ist nicht bußgeldbewährt.	<input type="checkbox"/> Dies stellt das „Kernstück“ des Risikomanagements dar, hieran leiten sich dementsprechend alle folgenden Maßnahmen ab. <input type="checkbox"/> Wobei der Tatbestand, dass er die Risiken nicht ermittelt, schwerer wiegt, als wenn er sie nicht bewertet. Man kann anhand der ermittelten Risiken fiktiv eine Ableitung der internen Sicherheitsmaßnahmen vornehmen, auch wenn eine Bewertung fehlt.

<p><b>I.2</b></p> <p><b>I.2.1</b></p> <p><b>I.2.2</b></p>	<p>entgegen § 5 Abs. 2 Nummer 1 und Nummer 2 die Risikoanalyse nicht <u>dokumentiert</u>, oder regelmäßig überprüft <u>und</u> ggf. aktualisiert</p>	<p>§ 5 Abs. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 2 GwG</p>	<p>5.250</p> <p>2.625</p>	<p>„Regelmäßig“ bedeutet zumindest einmal im Jahr (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 109).</p>	<p><input type="checkbox"/> Kernpflicht des GwG, wenn nichts vorhanden ist, kann auch nichts nachgeprüft werden. Man kann auch keine Einschätzung und Beurteilung des Unternehmens vornehmen.</p> <p><input type="checkbox"/> „Papierleiche“, kein kontinuierlicher Prozess vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> Kein Erkennen von Veränderungen im Risikobereich sowie bei nachfolgenden internen Sicherungsmaßnahmen.</p>
<p><b>I.3.1</b></p>	<p>entgegen § 6 Abs. 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft</p>	<p>§ 6 Abs. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 3 GwG</p>	<p>3.750</p>	<p>„Angemessen“ sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken, vgl. 6 Abs. 1 Satz 2 GwG</p> <p>Wenn gar keine Sicherungsmaßnahmen geschaffen wurden, ist der Grundbetrag iRd Bußgeldzumessung (Stufe 2) zu erhöhen.</p>	<p><input type="checkbox"/> Die internen Sicherungsmaßnahmen geben den/die geldwäschepräventiven Rahmen bzw. „Spielregeln“ des Unternehmens vor, in dem sich das Unternehmen als auch die Mitarbeiter zu bewegen haben.</p>
<p><b>I.3.2</b></p> <p><b>I.3.3</b></p> <p><b>I.3.4</b></p>	<p>entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die Funktionsfähigkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht überwacht oder geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder nicht bei Bedarf aktualisiert</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 56 Abs. 1 Nr. 3 GwG</p>	<p>3.000</p> <p>1.875</p> <p>1.875</p>	<p>„Regelmäßig“ bedeutet zumindest einmal im Jahr (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 109).</p> <p>Ggf. kann von der Ahndung abgesehen werden, wenn tatsächlich kein Bedarf für eine Aktualisierung bestand, da sich nichts geändert hat.</p>	<p><input type="checkbox"/> Wenn keine Überwachung stattfindet, sind die initiierten internen Sicherungsmaßnahmen nur eine „leere Papierhülle“.</p> <p><input type="checkbox"/> Ohne Überwachung keine Feststellung von Schwachstellen bzw. Anpassungserfordernissen möglich (wegen innerem Zusammenhang Beträge gleich hoch).</p> <p><input type="checkbox"/> Was nützen interne Sicherungsmaßnahmen, wenn diese veraltet sind?</p>

<b>I.5</b>	einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 9 nicht nachkommt	§ 6 Abs. 9, § 56 Abs. 1 Nr. 5 GwG	5.250		<input type="checkbox"/> besonders gewichtiger Pflichtverstoß <input type="checkbox"/> bewusste Missachtung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde, entsprechend hoher Unrechtsgehalt
<b>I.6</b>  <b>I.6.1</b> <b>I.6.2</b> <b>I.6.3</b> <b>I.6.4</b>	entgegen § 8 Abs. 1 und 2 eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufgezeichnet oder aufbewahrt	§ 8 Abs. 1 und 2, § 56 Abs. 1 Nr. 6 GwG	5.250 3.750 3.000 1.875	Die gebotene Handlung wird unterlassen, wenn die Aufzeichnung und Aufbewahrung gar nicht, fehlerhaft oder aber unvollständig erfolgt. Dies muss nach allgem. Verständnis grds. unmittelbar im Anschluss an die getroffenen Feststellungen erfolgen, ansonsten gilt die Aufzeichnung als nicht getätigt (s. auch BGH, ZIP 1997, 1832).	<input type="checkbox"/> Kernpflicht des Geldwäschegesetzes, demgemäß stellt dieses auch hier jeweils einen besonders gewichtigen Pflichtverstoß dar. <input type="checkbox"/> Gleichrangig mit fehlender Identifizierung. <input type="checkbox"/> Ggf. Voraussetzung für weitere Ermittlungen, Papierspuren sonst nicht vorhanden.
<b>I.7</b> <b>I.7.1</b> <b>I.7.2</b>	entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht fünf Jahre aufbewahrt	§ 8 Abs. 4 Satz 1, § 56 Abs. 1 Nr. 7 GwG	5.250 5.250	„Sonstiger Beleg“ – zusätzliche über GwG hinausgehende Möglichkeiten eines Belegs, bspw. Zollerklärung zur Bargeldeinfuhr.  Bei Fehlen einzelner Belege kann ggf. i.R.d. Bußgeldzumessung (2. Stufe) berücksichtigt werden, dass alle sonstigen Belege vorhanden sind.	<input type="checkbox"/> Kernpflicht des Geldwäschegesetzes, demgemäß stellt dieses auch hier jeweils einen besonders gewichtigen Pflichtverstoß dar (vgl. auch die zur lfd. Nr. 10 genannten Erwägungen).
<b>I.15</b>  <b>I.15.1</b> <b>I.15.2</b> <b>I.15.3</b> <b>I.15.4</b>	entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt	§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 15 GwG	5.250 3.750 3.000 1.875	Zur Auslegung der Tatbestandsalternativen siehe Auslegungshinweise (Anlage 1).  Die unterlassene Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu auch tatsächlich berechtigt ist, ist ausweislich des Gesetzeswortlauts nicht bußgeldbeehrt.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Kernpflicht des GwG. Eine richtige Identifizierung des Vertragspartners bzw. einer für diesen auftretenden Person ist die zentrale Säule der Geldwäscheprävention. Ohne diese Identifizierung gehen sämtliche weitere Maßnahmen letztlich ins Leere.

<b>I.15.5</b>	oder nicht prüft, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist		3.750		
<b>I.16</b>	entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt	§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 16 GwG	3.375		<input type="checkbox"/> Vom Unrechtsgehalt vergleichbar wie eine nicht richtige bzw. nicht vollständige Identifizierung des Vertragspartners (Ifd. Nr. I.15.1 und I.15.2). <input type="checkbox"/> Von den potentiellen Auswirkungen eines Verstoßes etwas geringer als die Nichtidentifizierung des Vertragspartners, da ggf. über den Vertragspartner ergänzende Informationen zu einem etwaigen wirtschaftlich Berechtigten eingeholt werden könnten.
<b>I.17</b>	entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert	§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 17 GwG	3.375		<input type="checkbox"/> Gleicher Unrechtsgehalt wie Ifd. Nr. 18 (vgl. Erwägungen dort)
<b>I.18</b> <b>I.18.1</b>	entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 3 keine Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt	§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 56 Abs. 1 Nr. 18 GwG	1.125	Bei dem Tatbestand „oder diese Informationen nicht bewertet“ kommt es nicht auf die Richtigkeit der Bewertung an.	<input type="checkbox"/> Pflichtverstoß weniger wichtig <input type="checkbox"/> Tatbestand, dass er die Informationen nicht einholt, wiegt schwerer, als wenn er sie nicht bewertet.
<b>I.18.2</b>	oder diese Informationen nicht bewertet		750		
<b>I.19</b> <b>I.19.1</b>	entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht	§ 10 Abs. 1 Nr. 4, § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG	300		<input type="checkbox"/> Schuldvorwurf, den man den Verpflichteten machen kann, i.d.R. eher gering, da für Verpflichteten nicht ohne Weiteres erkennbar, ob es sich um eine politisch exponierte Person etc. handelt. <input type="checkbox"/> Verstoß wiegt nicht so schwer, da es sich bei fehlender Feststellung des
<b>I.19.2</b>	nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Fami-		150		

	lienmitglied oder eine bekanntermaßen nahe-stehende Person handelt				PePs nicht automatisch um einen risikobehafteten Fall handelt.
<b>I.20</b> <b>I.20.1</b> <b>I.20.2</b>	entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht	§ 10 Abs. 1 Nr. 5, § 56 Abs. 1 Nr. 20 GwG	1.500 /	Bei der Tatbestandsalternative „nicht richtig kontinuierlich überwacht“ bestehen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots. Die Festlegung eines Grundbetrags für die lfd. Nr. I.20.2 unterbleibt daher vorerst.	<input type="checkbox"/> Informationen zum Vertragspartner sind grds. eingeholt worden. <input type="checkbox"/> Ohne Überwachung allerdings nur begrenzter Mehrwert der vorhandenen Informationen.
<b>I.21</b>	entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestimmt	§ 10 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 1 Nr. 21 GwG	3.750		<input type="checkbox"/> Die Bestimmung des konkreten Umfangs der allgemeinen Sorgfaltspflichten anhand dem jeweiligen Risiko ist maßgebliche Voraussetzung für eine effektive Geldwäschebekämpfung.
<b>I.22</b>	entgegen § 10 Abs. 2 Satz 4 oder entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist	§ 10 Abs. 2 Satz 4, § 56 Abs. 1 Nr. 22 GwG	3.750		<input type="checkbox"/> Ohne Darlegung, kann auch die zu Grunde liegende Prüfung nicht .
<b>I.25</b> <b>I.25.1</b>	entgegen § 10 Abs. 9, § 14 Absatz 3 oder § 15 Absatz 9 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 die Geschäftsbeziehung begründet,	§ 10 Abs. 9, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 9 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4,	750	Dieser Tatvorwurf tritt zusätzlich neben weitere Tatvorwürfe und Grundbeträge z.B. der lfd. Nr. I.15.	<input type="checkbox"/> Ahndung erfolgt idR zusätzlich zu den Pflichtverstößen nach lfd. Nr. I.15 ff.

<b>I.25.2</b> <b>I.25.3</b> <b>I.25.4</b> <b>I.25.5</b>	fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt	§ 56 Abs. 1 Nr. 25 GwG	750 750 750 750		<input type="checkbox"/> Eigenständiger Unrechtsgehalt, da gewisser Wettbewerbsvorteil durch Verstoß
<b>I.26.6</b>	entgegen § 11 Abs. 1 Vertragspartner, für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert	§ 11 Abs. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 26 GwG	1.125		<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit lfd. Nr. I.15.1 bis I.15.2 zu sehen, aber im Verhältnis weniger schwerwiegend, da Identifizierung grundsätzlich erfolgt.
<b>I.28</b>	entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 keine erneute Identifizierung durchführt	§ 11 Abs. 3, § 56 Abs. 1 Nr. 28 GwG	1.875		<input type="checkbox"/> Erstmalige Identifizierung ist grds. erfolgt; <input type="checkbox"/> Vergleichbar mit „nicht in der vorgeschriebenen Weise identifiziert“
<b>I.29</b> <b>I.29.1</b> <b>I.29.2</b>	entgegen § 11 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt	§ 11 Abs. 4 Nr. 1, § 11 Abs. 4 Nr. 1 § 56 Abs. 1 Nr. 29 GwG	5.250 3.000	Es besteht eine Problematik bei der Unterscheidung der Tatvorwürfe der lfd. Nrn. I.29 – I.30 zu den lfd. Nrn. I.15 – I.16. Da § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG (aufgegriffen in lfd. Nr. I.15) direkt auf den § 11 Abs. 4 GwG verweist, scheint hier ein inhaltsgleicher Tatvorwurf vorzuliegen (s. auch § 1 Abs. 3 GWG).	<input type="checkbox"/> Gleicher Unrechtsgehalt wie lfd. Nr. I.16 und I.17 (vgl. Erwägungen dort)
<b>I.30</b>	entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt	§ 11 Abs. 5 Satz 1, § 56 Abs. 1 Nr. 30 GwG	3.375		<input type="checkbox"/> Gleicher Unrechtsgehalt wie lfd. Nr. I.16 und I.17 (vgl. Erwägungen dort).

<b>I.31</b>	entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden	§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 56 Abs. 1 Nr. 31 GwG	1.125		<input type="checkbox"/> Bei der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten wird sich unbestritten im Bereich eines geringen Risikos bewegt. <input type="checkbox"/> Jedoch ist/sind die Maßnahme(n) gering. <input type="checkbox"/> Sollte nicht so hoch angesetzt werden, da alleine für die Risikobewertung des Einzelfalls dieser sich genauer vor Augen geführt werden müsste.
<b>I.32</b>	entgegen § 15 Abs. 2 keine verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt	§ 15 Abs. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 32 GwG	1.125	In Bezug auf einen Verstoß gegen die Pflicht zur Darlegung der Angemessenheit nach § 15 Abs. 2 Satz 3 GwG ist auch § 56 Abs. 1 Nr. 23 GwG zu beachten.	<input type="checkbox"/> Als Auffangtatbestand zu betrachten.
<b>I.33</b>	entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt	§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 33 GwG	1.125		<input type="checkbox"/> Einzelfälle <input type="checkbox"/> Auswirkungen der präventiven Maßnahme eher gering, daher eher niedrig anzusetzen.
<b>I.34</b>	entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 keine Maßnahmen ergreift	§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 34 GwG	1.875		<input type="checkbox"/> Im Vergleich zu lfd. Nr. I.33 ist dieser Verstoß als schwerwiegender zu betrachten, da hier die Auswirkungen größer sein können.
<b>I.35</b>	entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten	§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1,	/	Bei dem Begriff „kontinuierlich überwacht“ bestehen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots. Die Festlegung	

	kontinuierlichen Überwachung unterzieht	§ 56 Abs. 1 Nr. 35 GwG		eines Grundbetrags unterbleibt daher vorerst.	
<b>I.36</b>	entgegen § 15 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a bis f in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 keine Informationen einholt	§ 15 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a bis f i.V.m. Abs. 3 Nr. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 36	1.875		<input type="checkbox"/> Maßnahme mit hoher Wichtigkeit bei ohnehin gesteigertem Risiko.
<b>I.37</b>	entgegen § 15 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt	§ 15 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 37	/	Im Anwendungsbereich der RAKen ist „Verpflichteter“ der jeweilige Rechtsanwalt; dieser hat keine „Führungsebene“	
<b>I.38</b>	entgegen § 15 Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 die Geschäftsbeziehung nicht einer verstärkten Überwachung unterzieht	§ 15 Abs. 5 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 38	1.875		<input type="checkbox"/> Maßnahme mit hoher Wichtigkeit bei ohnehin gesteigertem Risiko.
<b>I.39</b>	entgegen § 15 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. a bis f i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 die Transaktion nicht untersucht	§ 15 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3, § 56 Abs. 1 Nr. 39 GwG	5.250	Wenn es sich um eine Transaktion handelt, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, haben Verpflichtete mindestens die in § 15 Abs. 5 aufgelisteten verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.	<input type="checkbox"/> Sehr erheblicher Verstoß bei einer Maßnahme mit hoher Wichtigkeit. <input type="checkbox"/> Hier können durch die Nichterfüllung ggf. wertvolle Informationen verloren gehen, auch im Hinblick auf eine Verdachtsmeldung.
<b>I.40</b>	entgegen § 15 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 die zugrundeliegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht	§ 15 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3, § 56 Abs. 1 Nr. 40 GwG	/	Bei dem Begriff „kontinuierlich überwacht“ bestehen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots. Die Festlegung eines Grundbetrags unterbleibt daher vorerst.	

<b>I.41</b>	entgegen § 15 Abs. 7 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4 keine ausreichenden Informationen einholt	§ 15 Abs. 7 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4, § 56 Abs. 1 Nr. 41 GwG	/	Die Festlegung eines Grundbetrags wird zurückgestellt bis mehr praktische Erfahrungen bzw. weitergehende Erkenntnisse in Bezug auf die betroffenen Vorschriften vorliegen.	
<b>I.42</b>	entgegen § 15 Abs. 7 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4 nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt	§ 15 Abs. 7 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4, § 56 Abs. 1 Nr. 42 GwG	/	Die Festlegung eines Grundbetrags wird zurückgestellt bis mehr praktische Erfahrungen bzw. weitergehende Erkenntnisse in Bezug auf die betroffenen Vorschriften vorliegen.	
<b>I.43</b>  <b>46.1</b>	entgegen § 15 Abs. 7 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4 die Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert	§ 15 Abs. 7 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4, § 56 Abs. 1 Nr. 43 GwG	/	Die Festlegung eines Grundbetrags wird zurückgestellt bis mehr praktische Erfahrungen bzw. weitergehende Erkenntnisse in Bezug auf die betroffenen Vorschriften vorliegen.	.
<b>I.44</b>	entgegen § 15 Abs. 7 Nr. 4 oder Nr. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 3 keine Maßnahmen ergreift	§ 15 Abs. 7 Nr. 4 oder Nr. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 3, § 56 Abs. 1 Nr. 44 GwG	/	Die Festlegung eines Grundbetrags wird zurückgestellt bis mehr praktische Erfahrungen bzw. weitergehende Erkenntnisse in Bezug auf die betroffenen Vorschriften vorliegen.	
<b>I.45</b>	entgegen § 15 Abs. 5a und Abs. 8 einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt	§ 15 Abs. 8, § 56 Abs. 1 Nr. 45 GwG	10.500		<input type="checkbox"/> Hier ist davon auszugehen, dass nur in gravierenden Fällen (Fälle mit sehr hohem allgemeinen Risiko) eine entsprechende Anordnung veranlasst wird. <input type="checkbox"/> Zu beachten ist ebenfalls, dass hier nicht aufgegriffen wird, in wie vielen Fällen eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung erfolgt ist. Daher ist hier der Betrag sehr hoch anzusetzen.

<b>I.53</b>	entgegen § 17 Abs. 2 die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist	§ 17 Abs. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 53 GwG	5.250 je Übertragung/Einzelfall	Liegt nicht nur eine Übertragung im Einzelfall, sondern eine globale Übertragung vor, liegt ggf. ein systematischer bzw. wiederholter Verstoß mit dem höheren Bußgeldrahmen des § 56 Abs. 2 GwG vor.	<input type="checkbox"/> Hier können nur Sorgfaltspflichten im Rahmen der Identifizierung durch einen Dritten ausgeführt werden, daher Vergleich zu lfd. Nr. I.15. <input type="checkbox"/> Es muss davon ausgegangen werden, dass die Sorgfaltspflichten nicht korrekt erfüllt werden, im negativen Fall könnte sogar Betrug gefördert werden. <input type="checkbox"/> Es sollten EUR 5.000 pro Einzelübertragung festgelegt werden, da davon auszugehen ist, dass der Verpflichtete vorsätzlich die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gefährdet. Daher ähnlich zu betrachten, wie nicht durchgeführte Identifizierung.
<b>I.67</b> <b>I.67.1</b> <b>I.67.2</b> <b>I.67.3</b> <b>I.67.4</b>	entgegen § 30 Abs. 3 einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt	§ 30 Abs. 3, § 56 Abs. 1 Nr. 67 GwG	5.250 2.625 1.125  1.125	Die lfd. Nr. I.67 bis I.68 betreffen Verstöße gg. Anordnungen der FIU i.R.d. Bewertung von Verdachtsmeldungen etc. Zuständige Behörde für die Verfolgung entspr. OWis sind mangels spezieller Regelung die allg. Aufsichtsbehörden, § 56 Abs. 5 GwG. Die FIU hat gem. § 32 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 GwG diese Daten von Amts wegen zu übermitteln.	<input type="checkbox"/> bedeutender Verstoß
<b>I.68</b> <b>I.68.1</b> <b>I.68.2</b> <b>I.68.3</b>	entgegen § 40 Abs. 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt	§ 40 Abs. 1 Satz 1, § 56 Abs. 1 Nr. 68 GwG	10.500 5.250  1.125	s. lfd. Nr. I.67	<input type="checkbox"/> bedeutender Verstoß; so kann z.B. das Zulassen von Verfügungen über ein Konto oder Depot trotz Untersagung im Rahmen einer Sofortmaßnahme (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) GwG) eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche (§ 261 StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB) o.Ä. begründen (oder sich zumindest im Bereich des

					subjektiven TB im Hinblick auf den Vorsatzvorwurf auswirken)
<b>I.69</b> <b>I.69.1</b> <b>I.69.2</b> <b>I.69.3</b> <b>I.69.4</b>	entgegen § 43 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt	§ 43 Abs. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG	10.500 750 750  5.250	Relevanz haben hier insbesondere die Alternativen „nicht“ und „nicht rechtzeitig“. Bei der Alternative „nicht rechtzeitig“ ist auf der 2. Stufe der Bußgeldbemessung insbesondere der Zeitraum und die Gründe für eine Verspätung wesentlich zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/> Abgabe der Verdachtsmeldungen einer der Kernpflichten des GwG <input type="checkbox"/> Bedeutender Verstoß mit potentiell gravierenden Auswirkungen; <input type="checkbox"/> Bei lfd. Nr. I.69.2-I.69.4 geringerer Unrechtsgehalt, da Verdachtsmeldung grds. erfolgt ist
<b>I.70</b>	entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 die Meldung nicht unverzüglich nachholt	§ 46 Abs. 2 Satz 2, § 56 Abs. 1 Nr. 70 GwG	10.500		<input type="checkbox"/> Gewichtige Pflicht <input type="checkbox"/> bedeutender Verstoß mit potentiell gravierenden Folgen
<b>I.61</b>	eine Untersagung nach § 51 Abs. 5 nicht beachtet	§ 51 Abs. 5, § 56 Abs. 1 Nr. 61 GwG	10.500		<input type="checkbox"/> Eingriff wiegt schwer und kann nur als „ultima ratio“ angeordnet werden; entsprechend schwer und bedeutend wiegt sodann der Verstoß
<b>I.73</b> <b>I.73.1</b> <b>I.73.2</b> <b>I.73.3</b> <b>I.73.4</b>	entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 52 Abs. 1, Abs. 6, § 56 Abs. 1 Nr. 73 Buchst. a GwG	10.500 5.250 1.125  5.250	Bei bewusst unrichtiger oder bewusst unvollständiger Auskunftserteilung kommt Gleichstellung mit Nichterteilung der Auskunft in Betracht.	<input type="checkbox"/> Gewichtige Pflicht. <input type="checkbox"/> Bedeutender Verstoß. <input type="checkbox"/> Ohne Auskunftserteilung ist ordnungsgemäße Ausübung der Aufsichtstätigkeit nicht möglich.
<b>I.73</b> <b>I.73.1</b> <b>I.73.2</b> <b>I.73.3</b> <b>I.73.4</b>	entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt	§ 52 Abs. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 73 Buchst. a GwG	10.500 5.250 1.125  5.250	Bei bewusst unrichtiger oder bewusst unvollständiger Unterlagenvorlage kommt Gleichstellung mit Nichtvorlage von Unterlagen in Betracht.	<input type="checkbox"/> Gewichtige Pflicht. <input type="checkbox"/> Bedeutender Verstoß. <input type="checkbox"/> Ohne Unterlagenvorlage ist ordnungsgemäße Ausübung der Aufsichtstätigkeit nicht möglich, insbesondere wenn Auskunft rechtmäßig verweigert wird

<b>I.74</b>	entgegen § 52 Abs. 3 GwG eine Prüfung nicht duldet	§ 52 Abs.3, § 56 Abs. 1 Nr. 74 GwG	10.500		<input type="checkbox"/> Gewichtige Pflicht. <input type="checkbox"/> Bedeutender Verstoß. <input type="checkbox"/> Hoher Unrechtsgehalt, da auf subjektiver Seite Absicht nahelegt.
<b>II.1</b>	entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 kein Mitglied der Leitungsebene benennt	§ 4 Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 2 Nr. 1 GwG	1.875	<p>Der Begriff „Mitglied der Leitungsebene“ ist anders als der Begriff „Mitglied der Führungsebene“ gesetzlich nicht definiert.</p> <p>Bei Einzelkanzleien gilt der Kanzleiinhaber selbst als „Leitungsebene“ und ist somit verantwortlich i.S.v. § 4 Abs. 3 GwG (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 109).</p> <p>Die Pflichtverletzung kann fahrlässig begangen werden.</p>	<input type="checkbox"/> Wenn Verantwortlicher nicht genannt, dann lebt die Verantwortung aller verantwortlichen Organmitglieder wieder auf (siehe hierzu auch Zentes/Glaab, Rz. 22 zu § 4 GwG).
<b>II.3</b> <b>II.3.1</b> <b>II.3.2</b>	einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt	§ 7 Abs. 3, § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG	5.250  2.625	Die Pflichtverletzung kann fahrlässig begangen werden.	<input type="checkbox"/> Hierbei handelt es sich um eine Anordnung per Gesetz sowie per Allgemeinverfügung, demgemäß stellt dieses auch hier jeweils einen besonders gewichtigen Pflichtverstoß dar.
<b>II.7</b>	entgegen § 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt	§ 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, § 56 Abs. 2 Nr. 7 GwG	10.500	<p>Sofern eine Info-Weitergabe dazu führt, dass sich diese bspw. der Strafverfolgung durch Flucht entziehen oder Vermögenswerte beiseiteschaffen und die Einziehung vereiteln, kann hierdurch auch der Tatbestand der Strafvereitelung (§ 258 StGB) erfüllt werden.</p> <p>Die Pflichtverletzung kann fahrlässig begangen werden.</p>	<input type="checkbox"/> gewichtige Pflicht <input type="checkbox"/> bedeutender Verstoß mit potentiell gravierenden Folgen

## C. Checkliste zur Bußgeldbemessung

### A) Betroffener

1	Name, Vorname Mitglieds-Nummer	
2	Kanzlei	

### B) Verstoß (je tatmehrheitlich begangenen Verstoß gesondert auszufüllen)

1	Vorwurf			§ 56 Abs. __ Nr. ____ GwG i.V.m. § _____ GwG Entscheidungshilfe Teil B ldf. Nr. _____
2	Begehungsform/ Bestimmung Grundbetrag	<input type="checkbox"/> Vorsatz Bußgeld lt. Entscheidungshilfe: € _____	<input type="checkbox"/> Leichtfertigkeit Tatzeitpunkt seit 2020: Bußgeld (2/3 der Vorsatztat): € _____ Tatzeitpunkt bis 2019: Bußgeld (2/3 d. Vorsatztat /2): € _____	<input type="checkbox"/> Fahrlässigkeit Bußgeld (1/3 der Vorsatztat): € _____
3	Zumessungskriterien	Minderung des Grundbetrags	- %	Erhöhung des Grundbetrags + %
4	Angepasster Bußgeldbetrag	Grundbetrag lt. Ziff. 2 € _____	+/- lt. Ziff. 3 + / - ____ %	Bußgeldbetrag = € _____

### C) Berücksichtigung wirtschaftliche Verhältnisse

Bruttojahresgehalt	€ _____ <input type="checkbox"/> ermittelt/nachgewiesen <input type="checkbox"/> lt. Angabe d. Betroffenen <input type="checkbox"/> geschätzt	Faktor x _____, _____	Bußgeldbetrag = € _____
--------------------	--	--------------------------	----------------------------

### D) Gesamtabwägung

Überprüfung Bußgeld auf Verhältnismäßigkeit (insbes. bei Tatmehrheit)	<input type="checkbox"/> tat- u. schuldangemessen	<input type="checkbox"/> Reduzierung, weil	<b>Festzusetzender Bußgeldbetrag</b> = € _____
---	---	--	---